



Detailansicht des Registereintrags

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e. V.

Stand vom 01.07.2025 15:00:41 bis 12.10.2025 13:53:42

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer:	R002837
Ersteintrag:	03.03.2022
Letzte Änderung:	01.07.2025
Letzte Jahresaktualisierung:	01.07.2025
Tätigkeitskategorie:	Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein
Kontaktdaten:	<p>Adresse: Eysseneckstraße 4 60322 Frankfurt am Main Deutschland</p> <p>Telefonnummer: +496995421228 E-Mail-Adressen: vorstand@bvzi.de Webseiten: www.bvzi.de</p>

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Mitgliedsbeiträge

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

10.001 bis 20.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

0,00

Vertretungsberechtigte Person(en):**1. Olaf Bausch**

Funktion: Mitglied des Vorstands

2. Jens Mahlke

Funktion: Mitglied des Vorstands

3. Jens Gebhardt

Funktion: Mitglied des Vorstands

4. Dr. Max Steiger

Funktion: Mitglied des Vorstands

5. Stefan Blänkle

Funktion: Mitglied des Vorstands

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (5):**1. Olaf Bausch****2. Jens Mahlke****3. Jens Gebhardt****4. Dr. Max Steiger****5. Stefan Blänkle****Gesamtzahl der Mitglieder:**

28 Mitglieder am 30.04.2024, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche**Interessen- und Vorhabenbereiche (16):**

Parlamentarisches Verfahren; EU-Binnenmarkt; EU-Gesetzgebung; Terrorismusbekämpfung; Datenschutz und Informationssicherheit; Digitalisierung; Öffentliches Recht; Strafrecht; Zivilrecht; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz; Bank- und Finanzwesen; E-Commerce; Handel und Dienstleistungen; Verbraucherschutz; Wettbewerbsrecht; Sonstiges im Bereich "Wirtschaft"

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, bei denen es sich um in Deutschland ansässige und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute als auch Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland handelt. Der BVZI engagiert sich bei Fachthemen und Fragestellungen gegenüber dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung und den Bundesministerien, dem Deutschen Bundesrat, gegenüber der EU-Kommission und dem EU-Parlament sowie gegenüber supranationalen Institutionen. Außerdem übt der BVZI die übergeordnete Kommunikation für die Mitglieder mit den zuständigen Behörden, insbesondere der BaFin, der Deutschen Bundesbank, der Finanzverwaltung und anderen Behörden des Bundes und der Länder aus.

Der BVZI ist Ansprechpartner und Berater seiner Mitglieder in Grundsatzfragen und stellt in diesem Zusammenhang das etablierte Netzwerk zur Verfügung. In diesem Zusammenhang stellt der BVZI ökonomisches und juristisches Know-How bezogen auf den deutschen Zahlungsdienstemarkt zur Verfügung.

Der BVZI ist Ansprechpartner für Ministerien, Abgeordnete, die zuständigen Behörden und deren Mitarbeitende, die Presse sowie die interessierte Öffentlichkeit. Der BVZI nimmt Stellung zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen und nimmt für die organisierten Mitglieder an Anhörungen teil, beispielsweise der Ausschüsse des Deutschen Bundestages. Es werden übergreifende Fragestellungen mit Aufsichts- und Verwaltungsbehörden erörtert, um eine einheitliches Vorgehen mit der Zielsetzung der Schaffung von Rechtssicherheit herzustellen.

Der BVZI ist zudem mit Verbänden der Finanzwirtschaft - wie der Deutschen Kreditwirtschaft und den angeschlossenen Verbänden – vernetzt und tauscht sich diesbezüglich aus.

Konkrete Regelungsvorhaben (4)

1. Anpassungen im Entwurf einer Rechtsverordnung zur Videoidentifizierung (GwVideoIdentV)

Beschreibung:

Im Rahmen der Konsultation des Referentenentwurfs erfolgt eine Stellungnahme, die auf die Anpassung einzelner Regelungen abzielt. Die Begriffsbestimmungen in § 2 GwVideoIdentV sollen erweitert, um eine Konkretisierung zu bewirken. Hieraus ergeben sich Folgeanpassungen in der Mehrheit der nachfolgenden Regelungen. Es werden Anpassungen vorgeschlagen, um die Konformität der Rechtsverordnung mit den Regelungsvorgaben des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Die vorgesehene Übergangsperiode für das Inkrafttreten soll konkretisiert und angemessen erweitert werden.

Referentenentwurf:

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung - GwVideoIdentV) (20. WP) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 18.04.2024

Federführendes Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

GwG 2017 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]; Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2405160005 (PDF - 19 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 16.05.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

2. Sicherstellung der Insolvenzsicherheit von Treuhandkonten von Zahlungs- und E-Geld-Instituten

Beschreibung:

Im Rahmen der Konsultation des Referentenentwurfs erfolgt eine Stellungnahme, die auf die Anpassung von § 17 Abs. 1 ZAG abzielt. Mit dem Regelungsvorhaben soll die europarechtliche Vorgabe aus der Richtlinie (EU) 2015/2366 zur insolvenzsicheren Verwahrung von Geldbeträgen für Zahlungsvorgänge im Kontext der nationalen Regelung im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und des Insolvenzrechts erreicht werden. Die bestehende Regelung begründet mit Blick auf die insolvenzrechtlichen Grundsätze im Kontext der Unmittelbarkeit von Treuhandvermögen ein Rechtsrisiko, dass eine Beeinträchtigung des Schutzes der Interessen der Zahlungsdienstnutzer zur Folge haben kann.

Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 369/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMF): Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024) (Vorgang)

Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/12780 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMF): Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024) (Vorgang)

Betroffenes geltendes Recht:

ZAG 2018 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [**SG2405240040** \(PDF - 4 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 24.05.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [\[alle SG dorthin\]](#)

3. Anpassungen im Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetz

Beschreibung:

Im Rahmen der Konsultation des Referentenentwurfs erfolgt eine Stellungnahme, die auf die Anpassung verschiedener Regelungen im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz abzielt. Mit dem Regelungsvorhaben sollen unter anderem die europarechtlichen Vorgaben der Vorordnung (EU) 2024/886 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen für Zahlungs- und E-Geld-Institute sowie eine Anpassung der insolvenzsicheren Verwahrung von Geldbeträgen für Zahlungsvorgänge im Kontext der nationalen Regelung im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und des Insolvenzrechts erreicht werden. Es sollen eine konforme Umsetzung der Vorordnung (EU) 2024/886 und die Sicherstellung der Insolvenzsicherheit der Geldbeträge für Zahlungsvorgänge erreicht werden.

Bundestags-Drucksachennummer:

[BT-Drs. 20/14513 \(Vorgang\)](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG II)

Zuständiges Ministerium: [BMF](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

Zuvor:

Referentenentwurf (BMF): [Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen \(Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG II\) \(20. WP\)](#) [\(Vorgang\)](#)

Betroffenes geltendes Recht:

[ZAG 2018](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

Interessenbereiche:

Bank- und Finanzwesen [\[alle RV hierzu\]](#)

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [**SG2409140001** \(PDF - 30 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.09.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [\[alle SG dorthin\]](#)

4. Anpassungen im Entwurf einer GwG-Meldeverordnung

Beschreibung:

Die Verordnung legt die technischen Übermittlungsformates und inhaltliche Mindeststandards zur Erfüllung der Meldepflicht nach §§ 43, 44 GwG fest. Im Lichte der europäischen Harmonisierung des Geldwäscherichts haben die Verpflichteten des Geldwäschegegesetzes bereits jetzt umfangreiche Projekte initiiert, um die europarechtlichen Vorgaben fristkonform umzusetzen. Eine nationale Verordnung müsste voraussichtlich zum 9. Juli 2027 außer Kraft treten, weil dann europäische Vorgaben unmittelbar anwendbar werden. Unter Berücksichtigung der europäischen Regelungen sollte die Einführung der seit 2018 angedachten GwG-Meldeverordnung überdacht und zurückgestellt werden.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegegesetzes

Datum des Referentenentwurfs: 22.04.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

GwG 2017 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]; Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2505140015 (PDF - 33 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 30.04.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

200.001 bis 210.000 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

[20241231-BVZI-Bilanz-GuV-final-Register.pdf](#)